

BLD / Interpellation SVP-Fraktion vom 16. September 2025

Islamischer Religionsunterricht an Schulen im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 10. Februar 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2025 danach, wie sich das Verhältnis von Religionsfreiheit, Gemeindeautonomie und Nutzung öffentlicher Infrastrukturen durch nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen darstellt. Sie bezieht sich dabei auf eine Motion im Kanton Thurgau aus dem Jahr 2024, die verhindern wollte, dass nicht-landeskirchliche Glaubensgemeinschaften, namentlich islamische, staatliche Schulräume für den Religionsunterricht nutzen dürfen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Nutzung öffentlicher Schulräume wird im Kanton St.Gallen grundsätzlich autonom durch die Gemeinden geregelt. Nach Art. 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sind die kommunalen Volksschulträger jedoch verpflichtet, den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für andere Religionsgemeinschaften besteht keine entsprechende Verpflichtung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Gibt es im Kanton St.Gallen islamischen Religionsunterricht, der in Räumlichkeiten öffentlicher Schulen erteilt wird? Falls ja: an welchen Standorten, in welchem Umfang und durch welche Trägerschaften?*

Das Bildungsdepartement hat keine Kenntnisse darüber, ob islamischer Religionsunterricht in öffentlichen Schulräumen im Kanton St.Gallen stattfindet. Nach Art. 11 Abs. 1 VSG beschafft und unterhält der Schulträger Schulanlagen. Die Gemeinden sind in der Nutzung ihrer Schulräume autonom. Dementsprechend liegt keine kantonale Auswertung der Nutzung von Schulräumen vor.

2. *Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage werden Schulräume im Kanton St.Gallen für Religionsunterricht Dritter zur Verfügung gestellt?*

Nach Art. 11 Abs. 2 VSG stellt der Schulträger die Schulanlagen Dritten zur Benützung zur Verfügung, soweit der Schulbetrieb es gestattet. Dazu erlässt er ein Benützungsreglement. Das VSG unterscheidet dabei nicht in Bezug auf die Art der Nutzung. Es liegt in der Autonomie der Gemeinden, in einem kommunalen Benützungsreglement die Nutzung öffentlicher Schulräume durch Dritte zu regeln.

Wie einleitend festgehalten, sind die kommunalen Schulträger nach Art. 16 Abs. 2 VSG verpflichtet, den als öffentlich-rechtlichen Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich Schulräume zur Verfügung zu stellen. Für andere Gemeinschaften besteht ein solcher Anspruch nicht.

3. *Wie beurteilt die Regierung die Vereinbarkeit islamischen Religionsunterrichts in Räumlichkeiten der öffentlichen Schule mit Art. 3 des Volksschulgesetzes, das die Führung der Volksschule nach christlichen Grundsätzen verlangt?*

Art. 3 VSG formuliert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule und hält fest, dass diese nach christlichen Grundsätzen geführt wird. Die christlichen Grundsätze sind im Sinn der «abendländischen Tradition» als übergeordnet christlich-humanistisch und nicht rein konfessionell zu verstehen. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag bezieht sich ausschliesslich auf den Inhalt der Volksschule. Eine Nutzung der Gemeindeinfrastruktur durch Dritte tangiert diesen Auftrag nicht.

Eine allfällige Durchführung islamischen Religionsunterrichts wäre als freiwilliges Angebot Dritter ausserhalb des Stundenplans und damit kein Inhalt der Volksschule.

4. *Welche Möglichkeiten hätte die Regierung, Mindeststandards (z.B. bezüglich Inhalte, Sprache, Trägerschaft) für den islamischen Religionsunterricht in öffentlichen Schulräumen vorzugeben und zu kontrollieren?*

Die Gestaltung des Religionsunterrichts ist Sache der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Der Staat hat sich mit Blick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung [SR 101]) einer Einmischung zu enthalten. Die Regierung hat deshalb keine Möglichkeit, Inhalte des Religionsunterrichts zu regulieren – weder bei öffentlich-rechtlich anerkannten noch bei anderen Religionsgemeinschaften.